



CRAILSHEIM

Satzung über die Benutzung
der Schulhöfe der Stadt Crailsheim

Benutzungsordnung

in der Fassung vom 08.02.2024

Ressort Bildung & Wirtschaft

SG Schulverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Zweck der Benutzungsordnung.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung.....	4
§ 4 Verwaltung und Aufsicht	4
§ 5 Einschränkung des Aufenthaltsrechts	4
§ 6 Benutzungszeiten.....	5
§ 7 Ausnahmen	5
§ 8 Benutzungsregeln	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	9
Anlage 1 – Lagepläne der Schulhöfe.....	10 bis 23



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 08.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Crailsheim betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den jeweiligen Schulhöfen (Pausenbereich) der Stadt Crailsheim regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohnenden und der Stadt Crailsheim gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft. Die Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe der folgenden Schulen:
 - a) Albert-Schweitzer-Gymnasium, Dr.-Ascher-Weg 1, 74564 Crailsheim
 - b) Astrid-Lindgren-Schule, Kurt-Schumacher-Straße 75, 74564 Crailsheim
 - c) Eichendorffschule, Breslauer Straße 25, 74564 Crailsheim
 - d) Eichendorffschule, Außenstelle Roßfeld, Taxisstraße 4, 74564 Crailsheim
 - e) Geschwister-Scholl-Schule, Ingersheimer Hauptstraße 50, 74564 Crailsheim
 - f) Grundschule Altenmünster, Schulplatz 1, 74564 Crailsheim
 - g) Grundschule Altenmünster, Außenstelle Onolzheim, Heilbronner Straße 4, 74564 Crailsheim
 - h) Käthe-Kollwitz-Schule, Salzburger Straße 32, 74564 Crailsheim
 - i) Leonhard-Sachs-Schule, Schönebürgstraße 28, 74564 Crailsheim
 - j) Lise-Meitner-Gymnasium, Bürgermeister-Demuth-Allee 4, 74564 Crailsheim
 - k) Realschule am Karlsberg, In den Kistenwiesen 5, 74564 Crailsheim,
 - l) Realschule zur Flügelau, Martha-McCarthy-Straße 11, 74564 Crailsheim
 - m) Reußenbergschule, Steinbachstraße 7, 74564 Crailsheim

Der jeweilige Lageplan des Geltungsbereichs der Schulhöfe ist in der Anlage dieser Satzung beigelegt und ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

- (1) Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, insbesondere der Abhaltung des Unterrichts, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Schulhöfe liegt in der Zuständigkeit der Stadt Crailsheim.
- (2) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrkräfte, der Hausmeister*innen, von sonstigen Beauftragten der Stadt Crailsheim sowie der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf den Schulhöfen.
- (4) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebs nutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten.

§ 5

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.
- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Benutzung der Schulhöfe untersagt werden.



§ 6

Benutzungszeiten

- (1) Die jeweiligen Schulhöfe sind zu folgenden Zeiten zum öffentlichen Aufenthalt und zur außerschulischen Benutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder eine von der Stadt Crailsheim genehmigte Veranstaltung stattfindet:
 - 1.1. An Schultagen von April bis September von 17:00 bis 22:00 Uhr und von Oktober bis März von 17:00 bis 20:00 Uhr.
 - 1.2. An Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien (BW) von April bis September von 08:00 bis 22:00 Uhr und von Oktober bis März von 08:00 bis 20:00 Uhr.
- (2) Die Nutzung der Spielplätze an den Schulen wird für folgende Zeiten freigegeben:
 - 2.1. An Schultagen von 07:00 bis 17:00 Uhr für Schüler*innen der jeweiligen Schule.
 - 2.2. An Schultagen von April bis September von 17:00 bis 22:00 Uhr und von Oktober bis März von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr; für Kinder bis 14 Jahre.
 - 2.3. An Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien (BW) von April bis September von 08:00 bis 22:00 Uhr und von Oktober bis März von 08:00 bis 20:00 Uhr.
- (3) Die Nutzung der Bewegungsfläche am Albert-Schweitzer-Gymnasium wird für folgende Zeiten freigegeben:
 - 3.1. Montag bis Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von der Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitungen und bei anderen Belangen durch die Stadt Crailsheim erteilt werden. Mieter von Räumlichkeiten, die nur über die Schulhöfe erreicht werden können, sind von dieser Benutzungsordnung zum Betreten und Verlassen ihrer angemieteten Räume ausgenommen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt Crailsheim genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmenden gestattet, den Schulhof auch über die in § 6 Abs. 1 hinaus genannten freigegebenen Zeiten zu nutzen.



- (3) Öffentlich gewidmete Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind von dieser Satzung ausgenommen.
- (4) Ausgenommen sind Zufahrtswege deren Benutzung durch Grunddienstbarkeit, Baulast oder Vertrag gesichert sind.

§ 8

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Schulhöfe stehen schulische Belange im Vordergrund.
- (2) Die Schulhöfe sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (3) Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere gilt auf den Schulhöfen folgendes:
 - (a) Die Benutzungszeiten gem. § 6 der Benutzungsordnung sind einzuhalten.
 - (b) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Veranstaltungen sind untersagt. Ebenso sind das Mitführen und Konsumieren von legalen oder illegalen Betäubungsmitteln untersagt.
 - (c) Das Rauchen auf dem Schulhof ist verboten.
 - (d) Die Grünanlagen sind nicht zu betreten. Ausgenommen sind Rasen- und Spielflächen.
 - (e) Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung dienen, dürfen nicht vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden.
 - (f) Hunde sind auf den Schulhöfen an der Leine zu führen. Es ist verboten, Hunde auf den Schularealen deren Notdurft verrichten zu lassen.
 - (g) Die Schulhöfe dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, motorisierten Zweirädern, E-Scooter, Skateboards und Inline Skates befahren werden und es darf damit nur auf den auf Schularealen vorgesehenen Flächen geparkt werden. Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigung durch die Stadt oder beauftragte Firmen (z.B. Handwerker*innen oder Warenliefernde) oder Lieferfahrzeuge von Lehrkräften oder bei genehmigten Veranstaltungen.



- (h) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones und Bluetooth-Lautsprecheranlagen) dürfen nur in dem Maße genutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder Ähnliches, sofern diese ausnahmsweise zugelassen werden.
- (i) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen der Schulhöfe (z.B. mit Müll, Kaugummis durch Ausspucken sowie Graffitis) sind untersagt. Ebenfalls untersagt sind die Beschriftung, Beklebung und Bemalung, Beschmutzung und Entfernen der Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und Gebäude. Die Schulhöfe einschließlich der Gebäude und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.
- (j) Der Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand ist verboten.
- (k) Es ist verboten, unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulen und der Stadt Crailsheim aufgehängt werden.
- (l) Es ist verboten, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 3, S. 1 und § 8 Abs. 3h Dritte stört oder belästigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 3a sich nicht an die Nutzungszeiten gemäß § 6 hält oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;
 3. entgegen § 8 Abs. 3b Alkohol oder legale bzw. illegale Betäubungsmittel konsumiert;



4. entgegen § 8 Abs. 3c raucht;
5. entgegen § 8 Abs. 3d Grünanlagen betritt, verschmutzt oder zerstört;
6. entgegen § 8 Abs. 3e Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung dienen, vorsätzlich beschädigt oder zerstört;
7. entgegen § 8 Abs. 3f Hunde frei laufen lässt oder die Hunde deren Notdurft verrichten lässt;
8. entgegen § 8 Abs. 3g ein Schulhof mit einem Kraftfahrzeug oder motorisierten Zweirädern, E-Scooter, Skateboards und Inline Skates bzw. nicht als von der Stadt Crailsheim beauftragte Firma befährt oder auf dem Schulhof parkt;
9. entgegen § 8 Abs. 3h, S. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones und Bluetooth- Lautsprecheranlage) in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden;
10. entgegen § 8 Abs. 3i Abfälle wegwirft oder den Schulhof verunreinigt sowie vorsätzlich Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und Gebäude beschriftet, beklebt, bemalt, verschmutzt und entfernt;
11. sich entgegen § 8 Abs. 3j in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulareal aufhält;
12. entgegen § 8 Abs. 3k Waren oder Leistungen aller Art feilbietet oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblätter und Plakate zu Werbezwecken verteilt;
13. entgegen § 8 Abs. 3l Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
14. entgegen § 4 Abs. 3 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie – je nach Beschaffenheit, Ausstattung und Nutzungsart ihren Kindern die Benutzung des Schulhofes gestatten.



Schnee und Eis werden außerhalb des Schulbetriebs nicht beseitigt. Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich zulässigen nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern des Schulhofes entstehen. Der Schulträger haftet im Rahmen des rechtlich zulässigen auch nicht für Schäden der Anlieger des Schulhofes und andere Personen, die von den Benutzern verursacht werden. Für vorsätzliches, mutwilliges fahrlässiges Beschädigen oder Zerstören von Schuleigentum oder Fremdeigentum werden Benutzer oder deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht. Zur Wiedergutmachung des Schadens werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 08.02.2024

gez.

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Crailsheim gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage – Lagepläne der Schulhöfe

in der Fassung vom 08. 02.2023

Seite 11 bis 23